



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0327 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.11.2007	Jugendhilfeausschuss			
05.12.2007	Kreisausschuss			
19.12.2007	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Richtlinie zur Förderung in Kindertagespflege; hier: Änderung bzw. Ergänzung der Richtlinie

**Sachverhalt:**

O. g. Richtlinie soll gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII angepasst werden. Danach entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen nach pflichtgemäßem Ermessen.  
Darüber hinaus soll die Richtlinie dahingehend ergänzt werden, dass als Mindestförderung ein Zuschuss in Höhe von 20 % der Kindertagespflegekosten gezahlt wird, maximal aber in Höhe von 20 % der in der Richtlinie festgelegten Geldleistung.

**Beschlussvorschlag:**

Dem Kreisausschuss wird für den Kreistag folgender Beschluss vorgeschlagen:

Die Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 23 und 24 SGB VIII wird wie in der Anlage beigefügt und durch Kursivdruck gekennzeichnet, ergänzt.

Luttmann



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

ÄNDERUNGSENTWURF, Stand 10/2007

**Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme)  
zur Förderung in Kindertagespflege  
gem. §§ 23 und 24 SGB VIII**

**1. Voraussetzungen zur Förderung in Kindertagespflege**

Die Förderung in Kindertagespflege bezieht sich auf Kinder ab der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Vorrangig sollen Kindertageseinrichtungen besucht werden (Krippen, Kindergärten oder Spielkreise und Horte). Die Förderung in Kindertagespflege kommt dann in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Die Eignung der Tagespflegeperson muss durch die Fachberatung für Kindertagespflege festgestellt werden.

Leben Eltern gemeinsam in einem Haushalt und ist ein Elternteil nicht erwerbstätig und kann die Betreuung des Kindes übernehmen, werden Kosten für die Förderung in Kindertagespflege nicht gewährt. Das Gleiche gilt für den mit im Haushalt lebenden Lebenspartner einer erziehungsberechtigten Person.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert Kindertagespflege,

- a) wenn die Erziehungsberechtigten oder falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen / nachgeht oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen / aufnimmt.  
Bei der Erwerbstätigkeit muss es sich um ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handeln.
  - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung befinden / befindet.  
Handelt es sich bei der beruflichen Bildungsmaßnahme um eine Ausbildung, muss es sich um eine Erstausbildung oder um eine notwendige Weiterbildung handeln. In der Regel wird die Kinderbetreuung nur in der Erstausbildung gefördert.
  - an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen / teilnimmt.

oder

- b) wenn ohne diese Leistung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; die §§ 27-34 SGB VIII bleiben unberührt.

## 2. Finanzielle Leistungen für die Förderung in Kindertagespflege

Eine Geldleistung für die Förderung in Kindertagespflege wird gewährt,

- a) wenn sie von den Personensorgeberechtigten nach den Voraussetzungen dieser Richtlinie beantragt wird  
und
- b) wenn die Förderung in Kindertagespflege für das Kindeswohl geeignet ist.

~~Eine Geldleistung wird nicht gewährt, wenn die Betreuung des Kindes durch unterhaltspflichtige Verwandte erfolgen kann. Wird das Kind durch einen anderen Verwandten betreut, wird eine Geldleistung nur dann gewährt, wenn diese Person mit den sorgeberechtigten Personen und dem Kind nicht in einem Haushalt lebt.~~

*Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.*

Förderung in Kindertagespflege beginnt bei einer Betreuungszeit von mindestens 1 Stunde pro Tag beziehungsweise 5 Stunden pro Woche. Berücksichtigt werden höchstens 8 Betreuungsstunden pro Tag und höchstens 40 Stunden pro Woche. Findet die Tagespflege in der Zeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr statt, wird die Hälfte der Zeit anerkannt. Für sich anschließende Ruhezeiten nach Nachtdiensten der mit dem Kind zusammenlebenden Elternteile können bis zu 4 Stunden berücksichtigt werden. Insgesamt werden nicht mehr als 8 Stunden täglich gefördert.

Die laufende Geldleistung gem. § 23 SGB VIII umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die Beträge für den Sachaufwand und die Förderungsleistung orientieren sich an dem jährlich festgesetzten Pauschalbetrag der II. Altersstufe für Vollzeitpflege. Zugrunde gelegt werden

- 60 % des Anteils der materiellen Aufwendungen und
- 80 % des Anteils des Erziehungsbeitrags.

Erfolgt eine Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten, wird der Geldleistungsbetrag um 50% der materiellen Aufwendungen gekürzt.

Die laufende Geldleistung wird direkt an die Tagespflegeperson gezahlt. Die notwendigen Betreuungszeiten sind durch monatliche Betreuungsnachweise - unterschrieben von den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson - zu belegen. Tagespflegepersonen, die nicht über eine Qualifikation im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII verfügen, erhalten eine reduzierte Geldleistung, und es werden keine Aufwendungen für Unfallversicherung und Alterssicherung erstattet.

Die mit dem Kind / den Kindern zusammen lebenden Eltern / Elternteile haben im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Kostenbeitrag gem. § 90 SGB VIII für die Inanspruchnahme der Tagespflege zu leisten. Als Kostenbeitrag wird ein Betrag in Höhe von 80% des die Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII übersteigenden Einkommens festgesetzt.

*Für unter Dreijährige gilt unter Berücksichtigung der Förderung durch das Land Niedersachsen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von familienfreundlichen Infrastrukturen und zur Verbesserung des Kinderbetreuungsangebots insbesondere für unter Dreijährige (Richtlinie familienfreundliche Infrastrukturen und Kinderbetreuung) folgende ergänzende Regelung:*

*Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach dieser Richtlinie wird unabhängig von der Berechnung der Förderung nach vorstehenden Grundsätzen (unter Anrechnung eines evtl. Kostenbeitrages) als Mindestförderung ein Zuschuss in Höhe von 20 % der Kindertagespflegekosten gezahlt, maximal aber in Höhe von 20 % der Geldleistung nach dieser Richtlinie. Die Mindestförderung wird nicht um einen evtl. Kostenbeitrag gekürzt.*